

## Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund), K. d. ö. R., Berlin – andererseits – vereinbaren die nachstehende

## 27. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung

vom 1. April 1995

1. An den Vordruckerläuterungen werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 1.1. Redaktionelle Änderungen
    - 1.1.1. **Muster 61: Verordnung von medizinischer Rehabilitation**  
In Ziffer 4 wird das Anführungszeichen vor der schließenden Klammer gestrichen.
  - 1.2. Inhaltliche Änderungen
    - 1.2.1. **Muster 16: Arzneiverordnungsblatt**  
Die Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei der Verordnung von Rezepturen darf grundsätzlich nur die Vorderseite des Vordrucks benutzt werden. Pro Rezeptur ist ein Ordnungsblatt zu verwenden. Rezepturen zur parenteralen Anwendung können dabei für den Bedarf bis zu einer Woche verordnet werden, soweit die einzeln anzuwendenden Zubereitungen nach Art und Menge identisch sind (z. B. Infusionsbeutel). Aus Fertigarzneimitteln entnommene, patientenindividuelle Teilmengen (insbesondere Wochenblister) können im Rahmen einer Dauermedikation für den Bedarf bis zu vier Wochen verordnet werden.“
    - 1.2.2. **Muster 63: Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)**  
In Ziffer 5 wird im ersten Satz vor der schließenden Klammer eingefügt: „– es ist nur die Rückseite von

Muster 63a (Ausfertigung für die Krankenkasse) auszufüllen“.

3. **Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.**

Kassenärztliche Bundesvereinigung,  
K. d. ö. R., Berlin

GKV-Spitzenverband,  
K. d. ö. R., Berlin

Berlin, den 30. September 2010

## Mitteilungen

## Aufhebung der Vorbehalte zu den Beschlüssen des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Der Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) der 233. Sitzung des Bewertungsausschusses wurde im Deutschen Ärzteblatt unter dem Vorbehalt der endgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragspartner veröffentlicht. Nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens sind die Vorbehalte zu den Veröffentlichungen damit gegenstandslos.

Der Beschluss und die Durchführungsempfehlung (schriftliche Beschlussfassung) der 225. Sitzung und die Beschlüsse und Durchführungsempfehlungen (Präsenzsitzung) der 228. Sitzung des Bewertungsausschusses wurden im Deutschen Ärzteblatt unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 87 Abs. 6 Satz 2 SGB V veröffentlicht. Nach Ablauf der Vorbehaltsfristen des BMG sind die Vorbehalte zu den Veröffentlichungen damit gegenstandslos. □

## 96. Klinische Fortbildung für hausärztlich tätige Allgemeinmediziner und Internisten

22. bis 27. November

**Tagungsort:** Kaiserin Friedrich-Haus im Charité- und Regierungsviertel

**Programm:** Referate renommierter Berliner Ärzte aus Klinik und Praxis zum gegenwärtigen Stand des medizinischen Wissens auf allgemeinmedizinisch vorrangigen Gebieten. Gelegenheit zu ausgiebigen Diskussionen. Die Fortbildung wird nicht durch die pharmazeutische Industrie gesponsert.

**Zielgruppe:** Hausärztlich tätige Allgemeinmediziner und Internisten mit mehrjähriger Berufserfahrung in eigener Pra-

xis aus allen Teilen des Landes (max. 42 Teilnehmer, min. 20 Teilnehmer)

**Zertifizierung:** Mit 42 Punkten von der Ärztekammer Berlin zertifiziert

**Veranstalter – Information – Anmeldung:** Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen, Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin, Telefon: 030 308889-20, Fax: 030 308889-26, E-Mail: c.schroeter@kaiserin-friedrich-stiftung.de, Internet: www.kaiserin-friedrich-stiftung.de □